

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Band: 47 (1992)
Heft: 3
Rubrik: VSBLO

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ist der biologische Landbau europafähig?

sr. Am 24. Juni 1991 hat der EG-Ministerrat die «Verordnung 9092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel» erlassen. Diese Verordnung ist für die Schweiz als Import- und als Exportland von Bedeutung.

Wenn biologische Lebensmittel in die Schweiz importiert werden, kann der Importeur/Händler/Konsument den Nachweis verlangen, dass bei der Erzeugung des Produktes die erwähnte EG-Verordnung eingehalten worden ist. Da die EG-Norm mit den Richtlinien der VSBLO praktisch identisch ist, besteht relativ grosse Sicherheit, dass die Anforderungen an ein Produkt aus biologischem Anbau für Importprodukte gleich hoch sind wie für Inlandprodukte.

Wenn biologische Produkte aus der Schweiz in den EG-Raum exportiert werden, müssen sie ebenfalls die Bedingungen der Verordnung 2092/91 erfüllen.

Die Vorschriften der EG sind insofern sehr restriktiv, als Bezeichnungen wie «aus kontrolliertem biologischem Anbau», «naturgerecht produziert» und dergleichen nur zulässig sind, wenn Anbau und Verarbeitung der erwähnten Norm entsprechen und von einer von der EG akkreditierten Kontrollstelle überwacht werden. Die Mitgliedstaaten können die Kontrolle selber durchführen oder an private Institutionen delegieren.

Täuschungen vorbeugen

Um jede Täuschung der Konsumenten auszuschliessen, dürfen unter einer

Marke oder einen Erscheinungsbild, die den Schluss auf Bioprodukte zulassen, nur Produkte verkauft werden, die tatsächlich aus solcher Produktion stammen.

Für die Schweizer Bio-Bauern ist es nun wichtig, dass

- die VSBLO-Richtlinien staatlich anerkannt werden
- die Schweiz bei der EG als sogenanntes Drittland akkreditiert wird und damit die Konformität der in der Schweiz erzeugten Bioprodukte bestätigt.

Wenn das eine oder das andere nicht der Fall ist, wird die Schweiz in absehbarer Zeit einerseits der «Abfallkübel» für Pseudo-Bioprodukte und andererseits bleibt der EG-Markt für Schweizer Bio-Produkte (Beispiel: Biotta-Säfte) verschlossen. Beides trifft letztlich die Schweizer Bio-Bauern, die sich einer billigen Konkurrenz gegenüber sehen und gleichzeitig Anbaumöglichkeiten verlieren.

Akkreditierung wird eingeleitet

Zur Zeit wird das Akkreditierungsgesuch an die EG vorbereitet. VSBLO und FIBL haben die nötigen, sehr umfangreichen Dossiers zusammengestellt. Experten des Bundesamtes für Landwirtschaft werden sie überprüfen

und das Bundesamt für Messwesen (EAM) wird das Gesuch in Brüssel einreichen.

Das Ziel ist, dass die VSBLO den Status einer von der EG anerkannten Kontrollinstitution erhält. Damit wird ihr attestiert, dass sie in der Lage ist, im konkreten Fall die Norm 9092/91 zu kontrollieren oder praktisch ausgedrückt, dass, um beim zitierten Beispiel zu bleiben, die Rüebli für den Biotta-Karottensaft gemäss EG-Verordnung 9092/91 angebaut und verarbeitet worden sind.

Da nun aber die Schweizer Bauern nicht aufgeteilt werden können in solche, deren Produkte nur im Inland abgesetzt werden und in solche, die Rohstoffe für Exportprodukte erzeugen, müssen auch die Richtlinien der VSBLO mit jenen der EG übereinstimmen.

Bereits sind beim EAM etwa 80 Akkreditierungsgesuche hängig (auch Industrienormen müssen mit der EG abgestimmt werden). Pikantes Detail am Rande: Die Kontrollhandbücher, die das EAM als Voraussetzung von den zu akkreditierenden Institutionen einfordern muss, muss es für seine eigene Arbeit erst noch schaffen. Es wird somit noch einiges Wasser den Rhein hinunter fliessen, bis die EG-Akkreditierung der VSBLO perfekt ist!

Forderungen zum Artikel 31 b des Landwirtschaftsgesetzes und zur Botschaft des Bundesrates zu den Direktzahlungen

Der in der März-Session vom Ständerat verabschiedete Artikel 31 b des Landwirtschaftsgesetzes erlaubt eine relativ unselektive Ausschüttung von Beiträgen. Der biologische Landbau wird dabei als Vehikel benutzt, um Ökozahlingen vorwiegend an die integrierte Produktion (IP) und an andere, ökologisch zum Teil fragwürdige Leistungen auszubezahlen. Den vorbildlichen gesetzgeberischen Bestrebungen der EG, den Konsumenten wirksam vor Täuschungen mit «Öko» oder «Bio» zu schützen, wird der Artikel 31 b in keiner Weise gerecht. Die

Schweizer Landwirtschaft verbaut sich mit schwammigen Begriffen die Chance, eine Produktionsform mit hoher Wertschöpfung und grosser gesellschaftlicher Akzeptanz konsequent zu fördern.

Unserer Meinung nach sollten mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen 1. Anbauformen stark gefördert werden, die zu einer entscheidend geringeren Umweltbelastung führen, 2. die Landwirte motiviert werden, mehr Flächen und Objekte aus der Produktion auszuschneiden, damit sich dort tatsächlich naturnahe Lebensräume

entwickeln können und 3. der biologische Landbau als ökologische wie ökonomische Chance für viele Bauern gesetzlich so verankert werden, wie dies in der EG der Fall ist.

Um dies zu erreichen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Nur strenge, ganzbetriebliche Anbau-Richtlinien, die nicht kurzfristig «gekündigt» werden können, vermindern effektiv die Umweltbelastung. Unter Artikel 31 b sollen deshalb ausschliesslich für den Bio-Landbau und für eine IP auf hohem ökologischem Level (zum Beispiel Fritz Hänis «Drit-

ter Weg») finanzielle Anreize geschaffen werden. In bezug auf die Tierhaltung ist strikte das Tierschutzgesetz einzuhalten, solange tierische Erzeugnisse konventionell vermarktet werden. Die Beiträge sind unbedingt abzustufen, um IP-Betriebe zu motivieren, auf den Biolandbau umzustellen.

b) Landwirte, die in speziellen Tierhaltungsprogrammen mitmachen (KAG, Porco fidelio, Knospen-Fleisch) sollen ebenfalls mit Beiträgen gefördert werden, damit die beträchtlich höheren Infrastruktur- und Arbeitszeitkosten nicht ausschliesslich auf die Produkte abgewälzt werden müssen. Die Entwicklung der artgerechten Tierhaltung ist somit weniger stark von der allgemeinen Konjunktur abhängig.

c) Andere Massnahmen, wie Hektarbeiträge für reduzierte Stickstoff- und Pestizid-Inputs sowie Methode «Immergrün» sind in Artikel 31 b **nicht zu fördern**, könnten aber als Auflagen an Beiträge gemäss Artikel 31 a geknüpft werden. Diese Massnahmen haben keine oder nur bescheidene Auswirkungen auf die Umweltqualität. In klimatisch guten Jahren werden sehr viele Landwirte Prämien beziehen, in schlechten Jahren wird dagegen eher übermässig gespritzt und gedüngt. Die Methode «Immergrün» kann zwar den Bodenbedeckungsgrad erhöhen und zeitweise überflüssigen Stickstoff binden, Nitrat-Schübe nach dem Pflügen der Grünmasse oder ein in der Regel viel intensiverer Herbizideinsatz machen diesen Ökologisierungseffekt wieder zunichte.

d) Begriffe wie «naturnah», «ökologischer Ausgleich» usw. müssen ausschliesslich für **nicht** oder **kaum bewirtschaftete** Objekte und Flächen reserviert bleiben. Landwirtschaftliche Produktionsformen (Bio, IP) dürfen solche Begriffe nicht missbrauchen, auch wenn sich zum Beispiel bei biologischer Bewirtschaftung im Boden (Mikroorganismen und Tiere) und in den Kulturen (Unkräuter und Fauna, Fruchtfolge auf dem Gesamtbetrieb) eine relativ hohe Diversität einstellen kann. Ungestörte Areale sind aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes immer wertvollere Biotope.

e) Der Bio-Landbau als gesellschaftlich sehr beachtete und ökonomisch interessante landwirtschaftliche Produktionsweise mit einer starken ökologischen Pionierfunktion soll endlich so in der schweizerischen Gesetzgebung verankert werden, wie dies im übrigen Europa der Fall ist.

Begründung

● *Der biologische Landbau wird weltweit als Anbauweise anerkannt und gefördert, die wegen ihrer Nachhaltigkeit und ökologischen Verträglichkeit (konsequent geschlossene Kreisläufe, ausgeprägte Selbstregulierung) für jede Form von landwirtschaftlicher Produktion wegweisend ist. Sie ist deshalb nicht einfach als Label-Produktion unter ferner liefen einzustufen.*

● *Auch bei starken Restriktionen stehen der integrierten Produktion (IP) mehr technische Möglichkeiten (Pflanzenschutzmittel, Dünger, gentechnische veränderte Organismen) als dem biologischen Landbau zur Verfügung, um den Arbeitsaufwand tief zu halten, die Erträge zu steigern und Ertragsausfälle zu minimieren. Der biologische Landbau ist deshalb auf jeden Fall stärker zu fördern.*

● *Formal ist die EG-Verordnung 2092/91 des Ministerrates (= Legislative) vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ein Gesetzestext und in bezug auf die Hierarchie nicht vergleichbar mit einer Verordnung des Bundesrates in der Schweiz.*

● *Die EG-Verordnung 2092/91 verunmöglicht ab 23. Juli 1992 jede Vermarktung von Lebensmitteln unter*

dem Öko-Image (ökologisch, naturnah, umweltgerecht usw.), die nicht nach den Richtlinien des biologischen Landbaus produziert worden sind.

Damit wird ein wirksamer Schutz der Konsumenten vor Täuschung gewährleistet. Der biologische Landbau erhält damit im EG-Raum eine starke Stellung, und die integrierte Produktion kann nicht den vorläufig noch begrenzten Markt für Öko-Produkte überschweben. Die EG-Regelung kontrastiert sehr stark mit der Halbherzigkeit in der Schweiz!

● *Ein echtes Öko-Label, wie es die «Knospe» eindeutig ist, bietet unseren Produzenten, unserer verarbeitenden Industrie und unserem Handel mehr als nur eine Marktnische. Unsere vergleichsweise kleinen Betriebe können den durch hohe Infrastruktur- und Personalkosten bedingten Konzentrationsprozess nur mit Spezialprodukten, die eine hohe Wertschöpfung erlauben, überleben. Eine weitsichtige Agrarpolitik soll deshalb ein Öko-Label fördern, das über jeden Verdacht (das heisst Kompromiss) erhaben ist. Um unsere einheimische Bio-Produktion und die damit verbundene verarbeitende Industrie auch bei etwas durchlässigeren Grenzen wirtschaftlich gesund zu erhalten, ist eine gesetzliche Verankerung unerlässlich.*

Urs Niggli

«Je mehr die Wissenschaftler die Welt erklären, um so weniger verstehen sie die Welt. Wenn sie so weitermachen, werden sie am Schluss für alles eine Erklärung und für nichts ein Verständnis haben.»

Max Thürkauf

Befreiung vom Beitrag an die Verwertungskosten beim Brotgetreide

sr. Die anerkannten Bio-Betriebe sind von der Beitragspflicht an die Verwertungskosten beim Brotgetreide befreit. Somit wird von ihnen anlässlich der Ablieferung auch kein Rückbehalt erhoben.

Jeder Bio-Produzent, der sich vom Rückbehalt befreien lassen will, muss sich anlässlich der Ablieferung des Getreides mit einer von der VSBLO ausgestellten Bestätigung ausweisen.

Alle Kontrollbetriebe mit Getreidebau erhalten bis zum 1. Juli über ihre jeweilige Kontrollorganisation eine solche Bestätigung in vierfacher Aus-

fertigung zugestellt. Betriebe, die bis zu diesem Termin nicht im Besitz dieser Bestätigung sind (Neuaufnahme der Getreideproduktion, Umstellbetriebe im 1. Jahr), melden sich bei ihrer jeweiligen Kontrollorganisation.

Bei jeder Auslieferung wird ein Exemplar der Bestätigung dem Aufkäufer, bzw. dem Sammelstellenleiter übergeben und geht mit dem Taxationsblatt an die Eidg. Getreideverwaltung. Nur wenn diese Bestätigung vorliegt, kann die Verrechnungsstelle auf die Einforderung des Rückbehaltes verzichten.